

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 3

Rubrik: Kinderzulagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Bundesfeier

Auch dieses Jahr wieder findet am Abend des 1. August die Bundesfeier der Schweizerkolonie im Fürstentum Liechtenstein beim Waldhotel in Vaduz statt. Zu dieser Feier sind alle Landsleute, sowie die liechtensteinische Bevölkerung recht herzlich eingeladen. Der Anlass wird bei jeder Witterung durchgeführt und beginnt mit einem grossen Lampionumzug der Kinder um 20 Uhr mit Abgang beim Schulhaus Ebenholz in Vaduz. Beginn der Feier beim Waldhotel 20.30 Uhr. Das genaue Programm wird in den liechtensteinischen Landeszeitungen bekanntgegeben.

Invalidenversicherung

Ende Juni fand in Bern eine Besprechung zwischen Vertretern des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt über die Ausdehnung des bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens der AHV auf die Invalidenversicherung. Gleichzeitig soll auch das AHV-Abkommen den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Wir freuen uns sehr über diese Mitteilung und hoffen, dass damit ein jahrelanges Postulat unseres Vereins endgültig bereinigt wird.

Kinderzulagen

Am 27. Juni stimmte die liechtensteinische Bevölkerung einem neuen Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen zu. Ab 1. Juli sollen nur noch liechtensteinische Bürger und Ausländer in den Genuss der höheren Zulagen kommen, die mindestens 2 Jahre in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben. Schweizerische Grenzgänger und Schweizerbürger, die noch nicht 2 Jahre in Liechtenstein wohnen erhalten sogar eine Kürzung der vor dem 1. Juli erhaltenen Kinderzulagen. Wir haben uns in dieser Angelegenheit mit der Fürstlichen Regierung in Verbindung gesetzt.

Verfassungsartikel

Soeben erfahren wir noch, dass der Bundesrat die Botschaft über den Verfassungsartikel über die Auslandschweizer veröffentlicht hat. Näheres darüber erfahren Sie im Textteil dieser Ausgabe.